

Statuten der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

Inhalt

I. Grundlagen	2
Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz.....	2
Art. 2 Zweck und Auftrag.....	3
Art. 3 Bezeichnungen	3
Art. 4 Stiftungskapital	3
Art. 5 Mittel der Universität.....	3
Art. 6 Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft	3
Art. 7 Qualitätssicherung	3
Art. 8 Zusammenarbeit und Koordination	4
Art. 9 Beziehung zur Öffentlichkeit.....	4
II. Aufgaben.....	4
A. Hochschulentwicklungsplan	4
Art. 10 Hochschulstrategie	4
B. Lehre.....	4
Art. 11 Ausbildung.....	4
Art. 12 Weiterbildung.....	4
Art. 13 Qualifikationsrahmen.....	5
Art. 14 Bezeichnungen ehrenhalber.....	5
Art. 15 Unterrichtssprachen.....	5
C. Forschung.....	5
Art. 16 Umfang und Strategie.....	5
D. Dienstleistungen	5
Art. 17 Umfang, Form und Entgelt	5
III. Aufbau und Struktur	5
A. Allgemein.....	5
Art. 18 Organe, Organisationseinheiten und Angehörige	5
B. Organe der Universität	6
Art. 19 Stiftungsrat.....	6
Art. 20 Universitätsrat.....	7
Art. 21 Senat	8
Art. 22 Universitätsleitung (Rektorat)	9
Art. 23 Revisionsstelle.....	9
Art. 24 Rechnungswesen und Rechnungsjahr.....	10

C. Organisationseinheiten der Universität	10
Art. 25 Fakultäten	10
Art. 26 Ständige Kommissionen	10
Art. 27 Administrative Einheiten und Beratungsstellen	11
D. Angehörige der Universität.....	11
Art. 28 Mitwirkungs- und Informationsrechte.....	11
Art. 29 Wissenschaftliches Personal.....	11
Art. 30 Lehrkörper	11
Art. 31 Mittelbau	11
Art. 32 Nichtwissenschaftliches Personal	12
Art. 33 Ombudsperson	12
Art. 34 Studierende	12
IV. Disziplinarrecht, Rechtsschutz, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Beratungsstellen und Titelschutz.....	12
Art. 35 Disziplinarrecht	12
Art. 36 Rechtsschutz	12
Art. 37 Verhaltensregeln.....	13
Art. 38 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	13
Art. 39 Beratungsstellen	13
Art. 40 Titelschutz.....	13
V. Rechtsmittel.....	13
Art. 41 Rechtsmittel	13
VI. Statutenänderungen	14
Art. 42 Änderung von Statuten, Beistatuten und Reglementen	14
VII. Auflösung und Beendigung der Stiftung.....	14
Art. 43 Auflösung und Beendigung	14
VIII. Salvatorische Klausel und Inkrafttreten.....	14
Art. 44 Salvatorische Klausel	14
Art. 45 Inkrafttreten.....	14

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „Private Universität im Fürstentum Liechtenstein“ besteht eine gemeinnützige Stiftung (im Folgenden „Universität“ genannt) im Sinne der Art. 552 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts („PRG“) mit Sitz in Triesen.

Art. 2 Zweck und Auftrag

Abs. 1 Die Universität leistet wissenschaftliche Arbeit in Lehre und Forschung im Interesse der Allgemeinheit. Sie erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen und betreibt den Transfer von Wissen und Technologie zu Wirtschaftsunternehmen und zur öffentlichen Verwaltung.

Abs. 2 Die Universität vermittelt und fördert wissenschaftliche Bildung. Sie schafft damit die Voraussetzungen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen. Zur Erreichung dieses Zwecks bietet sie Studiengänge und Kurse im Bereich der Aus- und Weiterbildung an und ist besorgt, barrierefreies, lebensbegleitendes Lernen zu ermöglichen.

Abs. 3 Die Universität verleiht den Dokortitel und andere akademische Grade im Rahmen der gesetzlichen und studienrechtlichen Bestimmungen und nach Massgabe der jeweiligen Studienordnungen.

Abs. 4 Die Tätigkeit der Universität unterliegt den Bestimmungen des Hochschulgesetzes und orientiert sich im Weiteren an dem vom Stiftungsrat zu erlassenden Hochschulentwicklungsplan.

Art. 3 Bezeichnungen

Es wird in allen Reglementen und Erlässen der UFL eine geschlechtergerechte Sprache verwendet.

Art. 4 Stiftungskapital

Abs. 1 Das Stiftungskapital beträgt CHF 500'000 (Schweizer Franken fünfhunderttausend).

Abs. 2 Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen oder Beiträge des Stifters oder Dritter wie auch durch nicht verteilte Erträge weiter vermehrt werden. Zuwendungen oder Beiträge müssen dem Stiftungskapital oder den Reserven hinzugeschlagen werden.

Art. 5 Mittel der Universität

Abs. 1 Die Universität wird durch öffentliche und private Gelder oder andere Zuwendungen, Immatrikulations-, Studien-, Prüfungs- und Benutzungsgebühren, Einnahmen aus Weiterbildungsveranstaltungen, Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen oder durch sonstige Einkünfte wie z.B. Forschungsförderungsgelder, Drittmittel etc. finanziert.

Abs. 2 Der Stiftungsrat kann nähere Bestimmungen hierzu in einem Finanzreglement erlassen.

Art. 6 Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft

Abs. 1 Die Lehr- und Lernfreiheit sowie die Forschungs- und Publikationsfreiheit im Rahmen der an der Universität unterrichteten Disziplinen (akademische Prinzipien) sind gewährleistet.

Abs. 2 Die ethische Beurteilung der eingesetzten Mittel und der Verfahren in Lehre und Forschung sind Teil der wissenschaftlichen Arbeit.

Abs. 3 Die finanzielle Unterstützung der Universität durch Dritte sowie die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter dürfen die akademischen Prinzipien nicht beeinträchtigen.

Art. 7 Qualitätssicherung

Abs. 1 Die Universität stellt die Qualität der von ihr betriebenen Forschung und Lehre sicher und verbessert sie laufend.

Abs. 2 Die Qualität der Universität wird in regelmässigen Abständen durch eine staatlich zugelassene Akkreditierungsstelle überprüft.

Art. 8 Zusammenarbeit und Koordination

Abs. 1 Die Universität und ihre Angehörigen fördern und pflegen die Zusammenarbeit und Koordination innerhalb der Universität sowie mit anderen in- und ausländischen Hochschulen und Forschungs- und Bildungseinrichtungen, mit der Industrie und weiteren staatlichen und privaten Organisationen.

Abs. 2 Die Universität fördert den Austausch zwischen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie Studierenden, den Wissenstransfer in die Praxis und die Wissensvermittlung an die Öffentlichkeit.

Art. 9 Beziehung zur Öffentlichkeit

Abs. 1 Die Universität pflegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und orientiert regelmässig über ihre Tätigkeit sowie über ihre Anliegen und Bedürfnisse.

Abs. 2 Die Universität kann darüber hinaus besondere wissenschaftliche und kulturelle Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit erbringen.

II. Aufgaben

A. Hochschulentwicklungsplan

Art. 10 Hochschulstrategie

Abs. 1 Der Hochschulentwicklungsplan ist das oberste Strategiepapier der Universität. Er wird vom Universitätsrat gemeinsam mit der Universitätsleitung ausgearbeitet und zuhanden des Stiftungsrates verabschiedet.

Abs. 2 Der Hochschulentwicklungsplan umfasst insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen:

- a) Leitbild der Universität
- b) Ausbildungs- und Weiterbildungsstrategie
- c) Forschungsstrategie
- d) Personalentwicklungsplan
- e) Weitere Themenbereiche, welche die langfristige Entwicklung der Universität zum Gegenstand haben

B. Lehre

Art. 11 Ausbildung

Abs. 1 Die Universität kann vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung durch die Regierung konsekutive Studiengänge in folgenden Ausbildungsstufen durchführen:

- a) Bachelorstufe
- b) Masterstufe
- c) Doktoratsstufe

Abs. 2 Die Ausbildung wird in den studienrechtlichen Bestimmungen und den jeweiligen Studienordnungen näher geregelt.

Art. 12 Weiterbildung

Abs. 1 Die Weiterbildung umfasst alle von der Universität durchgeführten Weiterbildungsangebote. Dazu zählen insbesondere:

- a) Weiterbildungs-Masterstudiengänge (MAS)
- b) Diplomlehrgänge (DAS)

- c) Zertifikatslehrgänge (CAS)
- d) Seminare und Kurse
- e) Vorträge, Tagungen und Konferenzen
- f) Weitere Angebote, die zur Erreichung des Zwecks der Universität dienlich sind.

Abs. 2 Weiterbildungsangebote werden grundsätzlich selbsttragend geführt.

Abs. 3 Die Weiterbildung wird in den studienrechtlichen Bestimmungen und den jeweiligen Lehrgangsordnungen näher geregelt.

Art. 13 Qualifikationsrahmen

Details zu den einzelnen Studiengängen und Hochschulqualifikationen (Titel) sind in den studienrechtlichen Bestimmungen und den jeweiligen Studienordnungen der Universität enthalten und basieren auf dem Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS) in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 14 Bezeichnungen ehrenhalber

Die Universität kann für verdiente Persönlichkeiten des In- und Auslandes oder für ausgezeichnete Leistungen in Wissenschaft und Praxis den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. h.c.) verleihen.

Art. 15 Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen aller Studienangebote sind Deutsch oder Englisch. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

C. Forschung

Art. 16 Umfang und Strategie

Abs. 1 Die Universität betreibt in den von ihr unterrichteten Disziplinen bedarfsdeckende und bedarfsweckende Forschung, welche internationalen Standards entspricht.

Abs. 2 Die Forschungsstrategie wird vom Stiftungsrat im Hochschulentwicklungsplan festgelegt.

D. Dienstleistungen

Art. 17 Umfang, Form und Entgelt

Abs. 1 Die Universität erbringt in dem von ihr angestrebten Zweck und in Übereinstimmung mit dem Hochschulentwicklungsplan Dienstleistungen im Bereich der Forschung und Lehre sowie im Wissens- und Technologietransfer.

Abs. 2 Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich entgeltlich angeboten.

Abs. 3 Die Formen der Dienstleistungen sowie das Entgelt für dieselben werden vom Stiftungsrat im Finanzreglement geregelt.

III. Aufbau und Struktur

A. Allgemein

Art. 18 Organe, Organisationseinheiten und Angehörige

Abs. 1 Organe der Universität sind:

- a) Stiftungsrat

- b) Universitätsrat
- c) Senat
- d) Universitätsleitung (Rektorat)
- e) Revisionsstelle

Abs. 2 Organisationseinheiten der Universität sind:

- a) Fakultäten
- b) Wissenschaftliche Beiräte und ständige Kommissionen
- c) Administrative Einheiten und Beratungsstellen

Abs. 3 Angehörige der Universität sind:

- a) Wissenschaftliches Personal
- b) Nichtwissenschaftliches Personal
- c) Ombudsperson
- d) Studierende

B. Organe der Universität

Art. 19 Stiftungsrat

Abs. 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Universität und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre zuzüglich der bis zur nächsten turnusmässigen Stiftungsratssitzung dauernden Zeit. Die Wiederwahl ist möglich.

Abs. 2 Wenn ein Mitglied des Stiftungsrates demissioniert, stirbt oder aus irgendeinem Grund ausscheidet, so wählen die übrigen Stiftungsratsmitglieder ein Ersatzmitglied. Das neu gewählte Stiftungsratsmitglied tritt in diesem Fall automatisch in die verbleibende Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglieds ein. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Abs. 3 Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder über Antrag eines anderen Mitglieds des Stiftungsrates unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Die Ladung und die Traktanden müssen den Mitgliedern des Stiftungsrates mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Dem Erfordernis der Schriftlichkeit ist durch Übermittlung auf elektronischen Weg Genüge getan. Sind alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend, so kann von der ordnungsgemässen Ladung und Traktandierung abgesehen werden, sofern alle einverstanden sind.

Abs. 4 Die Sitzungen des Stiftungsrates können in Bedarfsfall auch virtuell durchgeführt werden (z.B. Video- und Telefonkonferenzen).

Abs. 5 Der oder die Rektor:in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Bei Bedarf können auch ein:e Vertreter:in des Schulamtes oder andere Personen zu den Beratungen beigezogen werden.

Abs. 6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss geladen und traktandiert wurde und mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Statuten sehen ein qualifiziertes Mehr vor. Jedem Stiftungsratsmitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretung eines Stiftungsratsmitglieds ist ausgeschlossen. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder auf schriftlichem Weg oder per elektronischer Signatur gültig gefasst werden (Zirkularbeschlüsse).

Abs. 7 Der Stiftungsrat beschliesst über Angelegenheiten der Universität, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, und überwacht die Tätigkeit des Universitätsrates und der Universitätsleitung.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Oberleitung und Oberaufsicht über die Universität
- b) Erlass und Änderung der Statuten
- c) Verabschiedung des Hochschulentwicklungsplans
- d) Genehmigung, Erlass und Abänderung von Reglementen und anderen Erlassen der Universität
- e) Festlegung von Zulassungsbeschränkungen
- f) Finanzplanung und Finanzkontrolle
- g) Entscheidung über Veränderung und Belastungen des Stiftungsvermögens sowie die Aufnahme von Krediten
- h) Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Universität
- i) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen
- j) Beschlussfassung über die Genehmigung von Stiftungsprofessuren
- k) Beschlussfassung über den Voranschlag, die Jahresrechnung, den Rechenschaftsbericht sowie die Entlastung der Universitätsleitung
- l) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
- m) Ernennung der Universitätsleitung
- n) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Universitätsrates
- o) Ernennung und Abberufung der Dekane oder Dekaninnen
- p) Berufung von (Honorar-)Professoren und (Honorar-)Professorinnen, Privatdozenten und -dozentinnen und Lehrbeauftragten
- q) Bestellung einer Revisionsstelle
- r) Entscheid über die Verleihung von Ehrentiteln (Dr. h.c., Senator:in h.c.).

Abs. 8 Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben an Kommissionen oder Personen delegieren oder weitere Beratungsstellen einrichten.

Abs. 9 Der Stiftungsrat wird von der Universitätsleitung periodisch schriftlich über den aktuellen Geschäftsgang der Universität informiert. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Universitätsleitung dem Stiftungsrat unverzüglich.

Abs. 10 Der Stiftungsrat kann jederzeit die Organe, die Organisationseinheiten sowie die Angehörigen der Universität auffordern, ihm bestimmte Unterlagen und Informationen zu übermitteln. Die Betroffenen sind dazu verpflichtet, der Aufforderung des Stiftungsrates unverzüglich nachzukommen.

Art. 20 Universitätsrat

Abs. 1 Der Universitätsrat wird vom Stiftungsrat gewählt und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Universitätsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Universitätsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Vorsitzende mit einfacher Stimmenmehrheit.

Abs. 2 Der Universitätsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in welcher das Anforderungsprofil von Kandidaten oder Kandidatinnen, die Wahl des Universitätsrats, dessen Einberufung, Beschlussfassung und dergleichen geregelt werden. Diese ist dem Stiftungsrat zur formellen Genehmigung vorzulegen und der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 3 Der Universitätsrat ist ein beratendes Organ. Er berät den Stiftungsrat in allen Angelegenheiten der strategischen Ausrichtung der Universität. Insbesondere kommen ihm dabei folgende Aufgaben zu:

- a) Ausarbeitung und periodische Überprüfung des Hochschulentwicklungsplans.
- b) Berichterstattung und Empfehlungen an den Stiftungsrat zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Forschung und Lehre.
- c) Beratung bei der Revision von Statuten, Reglementen und anderen Erlassen der Universität.
- d) Empfehlungen zur Organisation der Universität.
- e) Empfehlungen zu Kooperationen.
- f) Empfehlungen zur Ernennung der Universitätsleitung.
- g) Empfehlungen zur Berufung von Professoren und Professorinnen.
- h) Empfehlungen zur Einrichtung von Stiftungsprofessuren.
- i) Empfehlungen zur Ergänzung des Lehrkörpers und des Lehrangebots.
- j) Vorschläge zur Verleihung von Ehrentiteln (Dr. h.c., Senator:in h.c.).
- k) Weitere Angelegenheiten von gesamtuniversitärer Bedeutung.

Abs. 4 Der Universitätsrat führt die Aufsicht über die ständigen Kommissionen und Beratungsstellen der Universität. Insbesondere kommen ihm dabei folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Rekurskommission.
- b) Vorschlag zur Wahl und Abberufung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte auf Empfehlung der Fakultätsleitung.
- c) Empfehlungen zur Besetzung von weiteren Beratungsstellen.

Abs. 5 Der Universitätsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Universitätsleitung jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung einzelner Unterlagen kann der Universitätsrat auf einzelne Universitätsratsmitglieder übertragen. Bei Beanstandungen wirkt der Universitätsrat auf eine hochschulinterne Klärung hin.

Art. 21 Senat

Abs. 1 Der Senat ist ein unabhängiges Gremium und verfügt über keine Entscheidungskompetenz. Er ist das direkte Beratungsorgan der Universitätsleitung zu inneruniversitären und organisatorischen Fragen. Er befasst sich auch mit der akademischen Entwicklung der Universität und kann zuhanden des Stiftungsrats und des Universitätsrats zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen. Solche Stellungnahmen sind der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 2 Der Senat setzt sich zusammen aus allen Professoren oder Professorinnen, höchstens drei Vertretern oder Vertreterinnen des Mittelbaus, je einem oder einer Studierenden der bestehenden Fakultäten und einem oder einer Vertreter:in des nichtwissenschaftlichen Personals. Der Senat konstituiert sich selbst und wählt alle zwei Jahre mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine:n Professor:in zu seinem oder seiner Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 3 Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Wahl des Senats, dessen Einberufung, Stellvertretung, Beschlussfassung und dergleichen geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist dem Stiftungsrat zur formellen Genehmigung vorzulegen und der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 4 Der oder die Rektor:in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil. Der Senat kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

Abs. 5 Der Senat befasst sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

- a) Laufende Überprüfung der studienrechtlichen Bestimmungen.
- b) Entwurf von neuen Studienordnungen zuhanden der Universitätsleitung.

- c) Empfehlung zur Festlegung der Zulassungsbeschränkung.
- d) Entwurf einer Disziplinarordnung und Ausarbeitung von Vorschlägen zu deren Überarbeitung.
- e) Entwurf eines Regelwerks zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Ausarbeitung von Vorschlägen zu dessen Überarbeitung.
- f) Wahl der Mitglieder der Disziplinarkommission.
- g) Wahl der Ombudsperson.
- h) Berichterstattung an den Universitätsrat bezüglich der Überprüfung der bestehenden Massnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre.
- i) Entwurf einer Habilitationsordnung und Ausarbeitung von Vorschlägen zu deren Überarbeitung.

Art. 22 Universitätsleitung (Rektorat)

Abs. 1 Die Universitätsleitung ist das operative Leitungsorgan der Universität für den gesamtuniversitären Bereich. Sie besteht aus dem oder der Rektor:in und dem oder der Prorektor:in. Der oder die Rektor:in ist für die Leitung der Universität verantwortlich und vertritt diese nach aussen. Der oder die Prorektor:in unterstützt den oder die Rektor:in bei seiner oder ihrer Aufgabenerfüllung und vertritt ihn oder sie bei Verhinderung und im Falle von Dringlichkeit.

Abs. 2 Die Universitätsleitung wird vom Stiftungsrat für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Vor der (Wieder-)Bestellung der Universitätsleitung ist der Universitätsrat anzuhören. Die Stelle des Rektors oder der Rektorin ist öffentlich auszuschreiben. Im Falle einer Wiederbestellung kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden.

Abs. 3 Die Universitätsleitung ist für alle universitären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Ihr kommen dabei insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Umsetzung der vom Stiftungsrat gefassten Entscheidungen
- c) Personaladministration
- d) Einrichtung und Beaufsichtigung der administrativen Einheiten
- e) Ausarbeitung des Hochschulentwicklungsplans in Zusammenarbeit mit dem Universitätsrat zuhanden des Stiftungsrates und Umsetzung desselben
- f) Ausarbeitung von Statuten, Reglementen und anderen Erlassen der Universität
- g) Prüfung von neuen Studienordnungen und deren Vorlage zur Genehmigung an den Stiftungsrat
- h) Führung des Finanzhaushalts
- i) Erstellung des jährlichen Budgets
- j) Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistungen
- k) Empfehlung zur Ernennung der Dekane oder Dekaninnen
- l) Führung der Berufungsverhandlungen und Antragstellung auf Ernennung und Beförderung von Professoren oder Professorinnen zuhanden des Stiftungsrates
- m) Erteilung der Venia Legendi sowie Verleihung von akademischen Titeln
- n) Berichterstattung gemäss gesetzlicher Bestimmungen.

Abs. 4 Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen entscheidet der Stiftungsrat über die Aufgabenverteilung.

Art. 23 Revisionsstelle

Die Bestellung der Revisionsstelle erfolgt gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz der Stiftung und erstattet der Stiftungsaufsicht jährlich Bericht.

Art. 24 Rechnungswesen und Rechnungsjahr

Abs. 1 Der Stiftungsrat hat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können. Ferner hat der Stiftungsrat ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind. Art. 1059 PGR ist sinngemäss anzuwenden.

Abs. 2 Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres,. Der Stiftungsrat kann beschliessen, dass das letzte Rechnungsjahr der Stiftung ein überlanges Jahr ist, jedoch nicht länger als 18 Monate.

C. Organisationseinheiten der Universität

Art. 25 Fakultäten

Abs. 1 Fakultäten sind Organisationseinheiten der Universität mit Forschungs- und Lehraufgaben, welche in Institute unterteilt werden können. Die Universität verfügt über eine medizinisch-wissenschaftliche und eine rechtswissenschaftliche Fakultät und ist frei, weitere Fakultäten einzurichten.

Abs. 2 An allen Fakultäten der Universität ist jeweils ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Wissenschaftliche Beiräte beraten die Fakultäten und können Empfehlungen aussprechen. Wissenschaftliche Beiräte unterstützen entsprechend ihrer Qualifikationen und Erfahrungen die Qualitätsentwicklung in Forschung und Lehre der Fakultäten. Einzelheiten zur Einrichtung von Wissenschaftlichen Beiräten, deren Ernennung und Zusammensetzung sowie deren Aufgaben können in einem separaten Reglement geregelt werden, welches dem Stiftungsrat zur formellen Genehmigung vorzulegen ist.

Abs. 3 Die Leitung der Fakultäten übernehmen die Dekane oder Dekaninnen. Die Dekane und Dekaninnen werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Universitätsleitung bestellt.

Abs. 4 Den Dekanen und Dekaninnen kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Ständiges Mitglied und Vorsitz im Wissenschaftlichen Beirat
- b) Repräsentation der Fakultät nach aussen
- c) Koordinierung der Fakultät sowie Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebs
- d) Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung an der Fakultät
- e) Strategieplanung in Übereinstimmung mit dem Hochschulentwicklungsplan und in Abstimmung mit der Universitätsleitung
- f) Abschluss der Zielvereinbarung mit der Universitätsleitung
- g) Ausübung der Funktion des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät zugeordnete Universitätspersonal
- h) Mitwirkung bei Massnahmen zur Qualitätssicherung in Forschung und Lehre
- i) Erstellung des Jahresberichts der Fakultät
- j) Einrichtung einer Fakultätskonferenz
- k) Information der Angehörigen der Fakultät über wesentliche Entscheidungen von Leitungsorganen, die die Fakultät betreffen.

Art. 26 Ständige Kommissionen

Abs. 1 Ständige Kommissionen der Universität sind die Disziplinarkommission und die Rekurskommission.

Abs. 2 Die Disziplinarcommission ist das Organ der Disziplinarrechtspflege. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen und Geltungsbereich der Disziplinarordnung aus.

Abs. 3 Die Rekurscommission ist das Organ der Rekursrechtspflege. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen und Geltungsbereich des Reglements der Rekurscommission aus.

Abs. 4 Einzelheiten zum Anforderungsprofil von Kommissionsmitgliedern, zur Ernennung und Zusammensetzung sowie zu den Aufgaben werden in entsprechenden Reglementen festgelegt, die dem Stiftungsrat zur formellen Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 27 Administrative Einheiten und Beratungsstellen

Abs. 1 Die administrativen Einheiten sind die von der Universitätsleitung zur Sicherstellung des Universitätsbetriebs eingerichteten Stabsstellen und Verwaltungseinheiten.

Abs. 2 Die Universität kann für ihre Angehörigen unabhängige Beratungsstellen wie z.B. die Anlaufstelle für Diversität und Inklusion einrichten.

Abs. 3 Die Beratungsstellen werden vom Stiftungsrat über Vorschlag des Universitätsrats bestellt.

Abs. 4 Die Aufgaben der Beratungsstellen können in Abstimmung mit dem Senat durch die Ombudsperson wahrgenommen werden.

Abs. 5 Einzelheiten zu den Beratungsstellen können durch den Universitätsrat festgelegt werden.

D. Angehörige der Universität

Art. 28 Mitwirkungs- und Informationsrechte

Universitätsangehörige haben keine Organstellung. Im Rahmen ihrer Funktion haben sie ein Recht auf angemessene Information und Stellungnahme. Sie wirken insbesondere an Massnahmen des Qualitätsmanagements mit.

Art. 29 Wissenschaftliches Personal

Das wissenschaftliche Personal der Universität setzt sich zusammen aus den Lehrkörpern sowie dem Mittelbau.

Art. 30 Lehrkörper

Abs. 1 Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und -dozentinnen sowie Lehrbeauftragten.

Abs. 2 Der Stiftungsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Lehrkörpers bilden und bestehende aufheben. Insbesondere kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Universitätsrates zur Ergänzung des Lehrkörpers und des Lehrangebotes der Universität Honorarprofessoren und -professorinnen ernennen.

Abs. 3 Der Lehrkörper trägt Lehre, Forschung und Dienstleistungen und wirkt mit bei administrativen Aufgaben.

Art. 31 Mittelbau

Abs. 1 Der Mittelbau setzt sich zusammen aus Assistenten und Assistentinnen sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Abs. 2 Der Stiftungsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Mittelbaus bilden und bestehende aufheben.

Abs. 3 Der Mittelbau wirkt gemäss den Anweisungen des Lehrkörpers bei Forschung, Lehre und Dienstleistungen sowie bei administrativen Aufgaben mit.

Abs. 4 Den Angehörigen des Mittelbaus wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit geboten, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren und sich weiterzubilden.

Art. 32 Nichtwissenschaftliches Personal

Das nichtwissenschaftliche Personal der Universität setzt sich zusammen aus den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der administrativen Einheiten sowie den Verwaltungsmitarbeitern und Verwaltungsmitarbeiterinnen der Fakultäten.

Art. 33 Ombudsperson

Abs. 1 Die Universität kann für ihre Angehörigen eine Ombudsperson bestellen.

Abs. 2 Die Ombudsperson wird durch den Senat gewählt. Sie ist neben der Disziplinarkommission zuständig für die wissenschaftliche Selbstkontrolle.

Abs. 3 Einzelheiten zu Wahl der Ombudsperson werden in der Geschäftsordnung des Senats festgelegt. Ihr können in Abstimmung mit dem Senat auch Aufgaben der Beratungsstellen übertragen werden.

Art. 34 Studierende

Abs. 1 Die Studierenden werden mit der Immatrikulation zum Studium zugelassen. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Immatrikulation werden in den studienrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Abs. 2 Die Universitätsleitung kann weitere Personen als Gasthörer:innen zu einzelnen Lehrveranstaltungen während eines oder mehrerer Semester zulassen.

IV. Disziplinarrecht, Rechtsschutz, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Beratungsstellen und Titelschutz

Art. 35 Disziplinarrecht

Abs. 1 Zur Gewährleistung des geordneten Universitätsbetriebs erlässt der Stiftungsrat eine Disziplinarordnung.

Abs. 2 Über Disziplinarvergehen entscheidet eine vom Senat gewählte Disziplinarkommission.

Abs. 3 Die Disziplinarordnung regelt das Nähere über das Anforderungsprofil von Kandidaten, die Ernennung und Zusammensetzung der Disziplinarkommission, die Formen der Disziplinarverstösse, das Disziplinarverfahren, die Disziplinarmaßnahmen sowie das Disziplinarverfahren.

Abs. 4 Entscheide der Disziplinarkommission können an die Rekurskommission weitergezogen werden.

Art. 36 Rechtsschutz

Abs. 1 Zur Gewährleistung eines geordneten internen Beschwerdeinstanzenwegs erlässt der Stiftungsrat ein Reglement zur Rekurskommission der Universität.

Abs. 2 Über Rekurse entscheidet eine vom Universitätsrat gewählte, unabhängige Rekurskommission.

Abs. 3 Das Reglement zur Rekurskommission regelt das Nähere über das Anforderungsprofil von Kandidaten, die Ernennung und Zusammensetzung der Rekurskommission, die Zuständigkeit der Rekurskommission und das Rekursverfahren.

Art. 37 Verhaltensregeln

Zur Gewährleistung eines die Werte der Universität widerspiegelnden Umgangs miteinander und gegenüber der Gesellschaft erlässt der Stiftungsrat ein Regelwerk zum respektvollen und professionellen Verhalten.

Art. 38 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Abs. 1 Zur Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität erlässt der Stiftungsrat ein entsprechendes Regelwerk.

Abs. 2 Das Regelwerk zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis regelt das Nähere über die Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das Verfahren, die Massnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten und Anderes.

Abs. 3 Zuständig für die wissenschaftliche Selbstkontrolle sind die Disziplinarkommission und die Ombudsperson. Die Ombudsperson nimmt Meldungen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegen.

Art. 39 Beratungsstellen

Abs. 1 Mitarbeiter:innen und Studierende der Universität können sich in Konfliktsituationen an die Beratungsstellen wenden und diese um Vermittlung ersuchen.

Abs. 2 Die Beratungsstellen nehmen Meldungen der betroffenen Mitarbeiter:innen und Studierenden entgegen, vermitteln, beraten und sprechen Empfehlungen aus, um einvernehmliche Lösungen anzustreben.

Abs. 3 Bei diskriminierenden Ungleichbehandlungen können sich Mitarbeiter:innen und Studierende der Universität an die Anlaufstelle Diversität und Inklusion wenden.

Abs. 4 Die Beratungsstellen sowie die Anlaufstelle Diversität und Inklusion verfassen jährlich einen anonymisierten Rechenschaftsbericht zu Händen des Stiftungs- und des Universitätsrates.

Art. 40 Titelschutz

Abs. 1 Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Universitätsleitung, gestützt auf die Regelwerke der UFL, entzogen.

Abs. 2 Vorbehalten bleibt insbesondere das Vorgehen nach strafrechtlichen Bestimmungen sowie allen weiteren rechtlichen Regelungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.

V. Rechtsmittel

Art. 41 Rechtsmittel

Abs. 1 Gegen inneruniversitär letztinstanzliche Entscheidungen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Die

Beschwerde kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung richten.

Abs. 2 Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VI. Statutenänderungen

Art. 42 Änderung von Statuten, Beistatuten und Reglementen

Abs. 1 Eine Änderung des Stiftungszwecks ist zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist. Die Änderung muss dem mutmasslichen Willen des Stifters entsprechen und bedarf der Einstimmigkeit im Stiftungsrat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Zweckänderung obliegt dem hierfür zuständigen Gericht.

Abs. 2 Änderungen anderer Statuteninhalte sowie Änderungen der Bestimmungen von etwaigen Beistatuten und Reglementen können unter Wahrung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat vorgenommen werden, wenn dies nach seinem Ermessen im Interesse der Stiftung gelegen ist und ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

VII. Auflösung und Beendigung der Stiftung

Art. 43 Auflösung und Beendigung

Abs. 1 Der Stiftungsrat löst die Stiftung bei Vorliegen der folgenden Gründe auf:

- a) infolge Erreichung des Stiftungszwecks.
- b) bei Unmöglichkeit der Erreichung des Stiftungszwecks.
- c) bei Eintritt eines anderen, in den Stiftungsdokumenten genannten Grundes.

Ein entsprechender Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates.

Abs. 2 Die Liquidation und Beendigung der Stiftung erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Stiftungsrat hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Mitteilung über die Beendigung der Stiftung zu machen.

VIII. Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

Art. 44 Salvatorische Klausel

Das Universitätsstatut gilt nur insoweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, werden diese durch eine der jeweiligen Regelung am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2023 beschlossen und ersetzen die bisherigen Statuten in der Fassung vom 11. Juni 2018. Sie werden per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.